

97-B

Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern

Vollzugshinweise

des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Vom 8. November 2019, Az. 63-3523-2-3

Anlage: Fragenkatalog

0. Allgemeines

0.1 Förderzweck

¹Zweck der Förderung ist es, die vollständige Abdeckung des Freistaats mit verkehrlich und wirtschaftlich sinnvollen Verkehrs- und Tarifverbänden (Verbänden) zu erleichtern und zu beschleunigen. ²Leistungsfähige Verbände bieten den Fahrgästen im jeweiligen regionalen Verkehrsraum ein über Landkreis- und Stadtgrenzen hinweg abgestimmtes Fahrplanangebot mit einem einheitlichen Tarif, bauen Zugangshemmnisse zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab und können so den Umweltverbund stärken.

0.2 Grundlagen

¹Verbundintegration im Sinne dieses Konzepts ist die Neugründung oder räumliche Erweiterung eines Verbundes oder seine erstmalige Erstreckung auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung. ²Der Verbund soll alle Verkehrsleistungen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV auf dem Gebiet von mindestens zwei Landkreisen oder kreisfreien Städten umfassen, die zusammen mindestens 250 000 Einwohner zählen.

³Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Ausweitung von Verbundstrukturen und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

1. Vorbereitende Grundlagenstudien

1.1 Fördergegenstände

¹Förderfähig sind Studien, die qualitative und quantitative, möglichst datenbasierte Aussagen zu integrationsrelevanten Sachverhalten auf dem Gebiet der betroffenen Aufgabenträger treffen. ²Dies umfasst auch Aussagen zur rechtlichen Konstruktion und zu organisatorischen Fragestellungen, die für eine Verbundintegration notwendig sind. ³Insbesondere legen die Studien die Verkehrsbeziehungen, die Fahrgastzahlen und die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Verbundintegration innerhalb des untersuchten Gebiets unter Einbezug der Verflechtungen mit benachbarten Aufgabenträgern und Verbänden dar. ⁴Hierzu zählen eine sinnvolle Gestaltung und Anpassung der Tarif-, Einnahmeaufteilungs-, Vertriebs- und Fahrplaninformationssysteme zur Integration des Untersuchungsgebiets in einen Verbund und die integrationsbedingten einmaligen oder dauerhaften Kosten. ⁵Festlegungen und Bedienungsstandards aus aktuellen Nahverkehrsplänen und dem Schienennahverkehrsplan des Freistaats sind zu beachten. ⁶Bereits vorliegende Untersuchungen sind zur Vermeidung von Doppelerhebungen in geeigneter Weise einzubeziehen. ⁷Die betroffenen Verkehrsunternehmen, Verbände und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) sind in geeigneter Weise einzubinden. ⁸Ein Fragenkatalog als Grundlage der Beauftragung liegt als **Anlage** bei. ⁹Er kann um Fragen ergänzt werden, soweit die Beantwortung zur Verbundintegration notwendig ist.

1.2 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV, wobei Aufgabenübertragungen nach Art. 9 BayÖPNVG außer Betracht bleiben. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) – Referat 63 – auch Aufgabenträgerorganisationen als Zuwendungsempfänger zulassen.

³Für die Untersuchung des Gebiets mehrerer Aufgabenträger beantragt ein Gesamtzuwendungsempfänger als Auftraggeber die Förderung und wickelt diese ab. ⁴Die weiteren beteiligten Aufgabenträger sowie ggf. die Gemeinden im Sinne des Art. 9 BayÖPNVG bestätigen die Teilnahme an der Untersuchung durch Erklärung in Textform, die dem Förderantrag beizulegen ist. ⁵Die Bewilligungsbehörde nach Nr. 1.5 Satz 3 verlangt den Abschluss einer

Vereinbarung zwischen allen Beteiligten; der Ausgleich im Innenverhältnis soll sich an den rechnerischen Fördersätzen der Aufgabenträger orientieren. ⁶Soweit ein regionaler Nahverkehrsraum nach Art. 6 BayÖPNVG besteht, soll dies berücksichtigt werden.

⁷Aufgabenträger, die bereits an einer gemeinsamen Untersuchung teilnehmen, werden für eine neuerliche separate Begutachtung ausschließlich ihres Gebiets nicht gefördert.

1.3 Art und Höhe der Förderung

¹Der Freistaat fördert die Studien im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag in Höhe von bis zu 75 %. ²Soweit sich mehrere Aufgabenträger zusammenschließen, beträgt der Fördersatz 85 %. ³Für Aufgabenträger, die sich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) befinden, wird ein zusätzlicher Förderaufschlag von 5 Prozentpunkten gewährt; liegen nur Teile des Gebiets im RmbH, wird der Aufschlag anteilig nach dem Verhältnis der jüngsten amtlichen Einwohnerzahlen gewährt. ⁴Für den Gesamtzwendungsempfänger wird ein zusätzlicher Förderaufschlag von 5 Prozentpunkten gewährt, soweit dadurch nicht eine Förderquote von 92 % überschritten wird.

1.4 Antrags- und Bewilligungszeitraum

¹Gefördert werden Studien, die durch Aufgabenträger in den Jahren 2019 bis 2021 beantragt und beauftragt werden. ²Der Bewilligungszeitraum soll nicht über den 31. Dezember 2023 hinausreichen.

1.5 Antrag und Abrechnung

¹Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist gemäß Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen. ²Eine Kostenschätzung und ggf. Unterlagen nach Nr. 1.2 Satz 4 sind beizufügen. ³Bewilligungsbehörde ist die Regierung, in deren Gebiet der Zuwendungsempfänger oder Gesamtzwendungsempfänger nach Nr. 1.2 belegen ist, es sei denn, das StMB – Referat 63 – trifft eine abweichende Regelung. ⁴Im Zuwendungsbescheid sind die rechnerischen Fördersätze für alle Aufgabenträger gemäß Nr. 1.3 auszuweisen; für den Gesamtzwendungsempfänger ist ein Gesamtfördersatz zu bilden. ⁵Es ist festzulegen, dass der Gesamtfördersatz sich in Abhängigkeit von den tatsächlichen Ausgaben der einzelnen Aufgabenträger ändern kann. ⁶Jeder Aufgabenträger erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.

1.6 Gang des Förderverfahrens

¹Der Fördergegenstand beinhaltet zwingend die Beantwortung der Fragen aus der **Anlage**. ²Die dort festgelegten Fragestellungen sind in den dargestellten Blöcken I-II abzuarbeiten. ³Soweit die Fragen des Blocks I auch ohne Verkehrserhebungen qualifiziert beantwortet werden können, können die Erhebungen auch in Block II nachgeholt werden. ⁴Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das StMB – Referat 63.

⁵Nach jeder Beantwortung eines Fragenblocks hat der Zuwendungsempfänger dem StMB, den betroffenen Regierungen, der BEG und den Aufgabenträgern, die der Untersuchung zugestimmt haben, das Ergebnis vorzustellen. ⁶Hierzu erhalten die Beteiligten die nötigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor dem Bericht elektronisch zur Verfügung gestellt. ⁷Es können weitere Personen zum Bericht hinzugezogen werden. ⁸Mit Zustimmung des StMB reicht ein schriftlicher Bericht ohne Vorstellung.

⁹Nach der Vorstellung des Fragenblocks I, bei Verzicht hierauf nach Zugang der Unterlagen, kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem StMB die Förderung für den Fragenblock II mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn nicht zu erwarten ist, dass auf Grundlage des Ergebnisses eine erfolgreiche Verbundintegration umgesetzt werden kann. ¹⁰Die Bewilligungsbehörde soll die Auszahlung von 30 % der Zuwendung von der Vorlage der Präsentation zu Block I abhängig machen.

2. Verbundintegrationsbedingte Investitionen

2.1 Ergänzungsförderung

¹Für Investitionen, die aufgrund einer Verbundintegration entstehen und nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) in Verbindung mit den ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien (RZÖPNV) zuwendungsfähig sind, kann dem erstmalig an einem Verbund vollständig teilnehmenden Aufgabenträger oder betroffenen Verkehrsunternehmen ein um 20 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden. ²Die RZÖPNV sind anzuwenden.

2.2 Originäre Förderung

¹Für Investitionen, die aufgrund einer Verbundintegration entstehen, aber nicht unter Nr. 2.1 fallen, insbesondere für die Beschaffung von Vertriebseinrichtungen

wie Automaten oder Fahrscheindruckern, kann dem erstmalig an einem Verbund vollständig teilnehmenden Aufgabenträger oder betroffenen Verkehrsunternehmen Förderung gewährt werden. ²Die Förderung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Personalkosten werden nicht gefördert. ⁴Die Nrn. 7 bis 12 RZÖPNV sollen angewandt werden, soweit dies ihrem Sinn nach möglich ist; Empfänger der Übersicht über die Mittelverwendung ist das StMB.

2.3 E-Ticket bei Verbundintegration

¹Die Förderung von Investitionen in Einrichtungen für elektronischen Vertrieb (E-Tickets) richtet sich nach den Grundsätzen der Förderungen für E-Ticket-Systeme¹. ²Über diese Förderung hinaus wird ein Förderaufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt, soweit die Investition aufgrund einer Verbundintegration erfolgt.

2.4 Antrag und Abrechnung

¹Der Förderantrag ist schriftlich bei der Regierung einzureichen, in deren Gebiet der von der Verbundintegration betroffene Aufgabenträger liegt; diese ist Bewilligungsbehörde. ²Die Abrechnung erfolgt anhand der durch Rechnungen belegbaren Kosten.

3. Dauerhafte verbundintegrationsbedingte Kosten

3.1 Allgemeiner ÖPNV

Die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste (DHV) im allgemeinen ÖPNV und verbundbedingte organisatorische Mehraufwendungen können bei den ÖPNV-Zuweisungen berücksichtigt werden und werden nicht gesondert gefördert.

3.2 SPNV

¹Sofern der Verbundtarif und die Regelungen zur Einnahmearteilung kalkulationssicher feststehen, legt die BEG sie, wenn rechtliche Fragen nicht zwingend entgegenstehen, den Ausschreibungen im betroffenen Bereich der auszuschreibenden Netze zu Grunde und berücksichtigt den Mehrbedarf in ihrer Mittelfristplanung sowie bei der Anmeldung von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zum Staatshaushalt. ²Andernfalls stellt die BEG in der Leistungsbeschreibung sicher, dass durch Verbundintegrationen nachträglich

¹ in Vorbereitung

wirksam werdende Verbundtarife auf ihr Verlangen anzuwenden sind, wenn die jeweiligen Verbände oder Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV die Kosten tragen. ³Der Freistaat fördert diese Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit bis zu 66 $\frac{2}{3}$ %, für den fünf Jahre überschreitenden Zeitraum mit bis zu 100 %.

3.3 Tarifergiebigkeit

¹Die Wahrung der Interessen des Freistaats bei der Anpassung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs ist durch strukturelle Vorkehrungen sicherzustellen. ²Eine Förderung von DHV nach Nr. 3.2 findet nur insoweit statt, als der Verbundtarif in dem zu integrierenden Gebiet wirtschaftlich ist, das heißt die durchschnittliche mit den jeweils auf den Relationen zu erwartenden Fahrgästen gewichtete Tarifergiebigkeit für den SPNV von mindestens 90 % bezogen auf den Eisenbahn-Nahverkehrstarif (C-Preis) aufweist. ³Ausgenommen hiervon ist der Ausbildungstarif. ⁴Sofern die Tarifergiebigkeit im SPNV niedriger ist, sind die DHV nur bis zu dieser Grenze zuwendungsfähig. ⁵Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde in diesem Fall seine Kenntnis zu bestätigen, dass der Verbundtarif nicht mehr zur Anwendung kommt, sofern er die nicht zuwendungsfähigen DHV gemäß Satz 4 zu irgendeinem Zeitpunkt nicht übernimmt. ⁶Die BEG ist gutachtlich zu beteiligen.

4. Befristung

Die Eckpunkte gelten für Förderanträge, die vom 24. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2023 gestellt worden sind oder werden.